

Statuten des Vereins

"SWISS HEALTH NETWORK FOR EQUITY (SH4E) "

Art I. Name und Dauer

Der Verein "Swiss Health Network for Equity (SH4E)" ist ein nichtgewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art II. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der zuständigen Treuhandfirma.

Art III. Zweck

(1)

Der Verein setzt sich dafür ein, die Versorgungsqualität im Gesundheitswesen für benachteiligte Bevölkerungsgruppen zu fördern und Zugangsbarrieren abzubauen.

Der Verein SH4E verfolgt das Ziel, die gesundheitliche Chancengerechtigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung wie auch in der praktischen Umsetzung zu fördern und weiterzuentwickeln.

Das Ziel des Vereins ist, allen Menschen – unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Sprache, ihrem sozio-ökonomischen Status und ihrer Gesundheitskompetenz – einen gleichberechtigten Zugang zum Gesundheitssystem und eine angemessene Versorgung zu bieten.

(2)

Um diese Zwecke zu erreichen, stellt sich der Verein die Aufgabe, auf verschiedenen Ebenen zu handeln:

- a) **Strategie:** Vertretung von und Engagement für Anliegen der gesundheitlichen Chancengerechtigkeit in politischen Gremien, Gesundheitsbehörden und anderen Akteuren des Schweizer Gesundheitssystems;
- b) **Netzwerk:** Förderung des Austausches von Kompetenzen und Wissen zwischen den Mitgliedern;
- c) **Beratung und Fachwissen** für Organisationen, die sich für gesundheitliche Chancengleichheit interessieren;
- d) **Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsversorgung:**
 - aa) Zusammenbringen von Akteur:innen, die an einem institutionellen Ansatz zur Entwicklung von "health equity" beteiligt sind, basierend auf gemeinsamen Projekten und gemeinsamen Werten;
 - bb) Unterstützung und Förderung der Entwicklung von Indikatoren für gesundheitliche Chancengleichheit durch die Vernetzung seiner in der Forschung tätigen Mitglieder;

- e) **Forschung:** Unterstützung und Förderung von Forschungs- und Innovationsprojekten im Bereich der gesundheitlichen Chancengerechtigkeit, die von den Mitgliedern durchgeführt werden;
- f) **Aus- und Fortbildung:** Förderung oder Durchführung von Aus- und Fortbildungen und Fachtagungen, um die Fachpersonen für Chancengerechtigkeit im Gesundheitswesen zu sensibilisieren;
- g) **Kommunikation**
 - aa) Zurverfügungstellung einer Informationsplattform für die Öffentlichkeit, Fachpersonen, Politik und Gesundheitsbehörden;
 - bb) Organisation verschiedener Veranstaltungen wie Symposien, Konferenzen oder Kongresse.

Art. IV Mitgliedschaft und ständige Gäste

(1)

Die Mitgliedschaft steht – in unterschiedlichen Mitgliederkategorien - allen natürlichen und juristischen Personen sowie Organisationen und Behörden offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. III genannten Zwecke haben.

(2)

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitgliedern;
- b) Passivmitgliedern.

(3)

Die Aktivmitglieder bestehen aus den ordentlichen Mitgliedern und den assoziierten Mitgliedern.

Aktivmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

Die ordentlichen Mitglieder sind juristische Personen, die als Gesundheitsinstitutionen in der Gesundheitsversorgung tätig sind (Spitäler etc.) oder andere juristische Personen aus dem Gesundheitsbereich, die bereit sind, sich für die Ziele des Vereins und dessen Aktivitäten einzusetzen.

Die assoziierten Mitglieder sind Abteilungen, Kliniken, Departemente oder dergleichen von Gesundheitsinstitutionen gemäss vorstehender Definition. Die assoziierten Mitglieder haben nur dann ein Stimmrecht, wenn die Gesundheitsorganisation, zu der sie gehören, nicht ordentliches Mitglied des Vereins ist. Treten mehrere assoziierte Mitglieder der gleichen Gesundheitsinstitution dem Verein bei, üben sie das Stimmrecht gemeinsam mit einer Stimme aus. Das Stimmrecht der assoziierten Mitglieder fällt dahin, wenn die Gesundheitsorganisation selber dem Verein beitrifft.

(4)

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Behörden sein, die bereit sind, den Verein zur Verfolgung seines Zwecks zu unterstützen, ohne an seinen Aktivitäten teilzunehmen.

Die Passivmitglieder haben kein Stimm-, Wahl und Antragsrecht, aber das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich zu äussern. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

(5)

Natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Behörden, die nicht als Passivmitglieder beitreten, können als ständigen Gäste an die Generalversammlung eingeladen werden. Der Vorstand führt eine Liste der ständigen Gäste, die alle drei Jahre der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird. Die ständigen Gäste haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung, im übrigen aber keine Rechte und Pflichten.

(6)

Anträge auf Mitgliedschaft müssen mit schriftlichem Antrag an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand prüft den Antrag und entscheidet über die Aufnahme gemäss der Statuten.

(7)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt;
- b) Ausschluss;
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Todesfall bei natürlichen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Kündigung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monate auf Ende eines Monats. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt und kann nicht zurückerstattet werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt. Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds und wird diesem schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert dreissig Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Art. V Vermögen und Haftung

(1)

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus allfälligen Zuschüssen des Bundes, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

(2)

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder, einschliesslich der Vorstandsmitglieder, für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

(3)

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. VI Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

(1)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(2)

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Generalversammlung findet in der Regel an einem vom Vorstand bestimmten Ort physisch statt. Sie kann auch virtuell (mit ausschliesslich elektronischer Teilnahme oder mit teilweise physischer und teilweise elektronischer Teilnahme der Mitglieder) durchgeführt werden.

Das Präsidium leitet die Sitzungen der Generalversammlung.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens einen Monat im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

(3)

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über Beschwerden bei Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder;
- h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte;
- i) Annahme und Änderung der Statuten;
- j) Auflösung des Vereins.

(4)

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit ist ein Konsensentscheid anzustreben. Das Präsidium hat keinen Stichtscheid.

Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen üben die Teilnahme an der Generalversammlung durch eine Vertretung aus. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und des Vereins ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und zusätzlichen Vorstandsmitgliedern.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Das Präsidium besteht aus je zwei Personen der drei Sprachregionen (Deutschschweiz, französische Schweiz und italienische Schweiz), sog. Koordinationsmitglieder.

Die Leitung der Vorstandssitzungen, Generalversammlungen etc. weisen die Mitglieder des Präsidiums einzelnen ihrer Mitglieder generell oder ad hoc zu.

Die Vorstandssitzungen können physisch oder mittels elektronischer Mittel durchgeführt werden. Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern je ein Koordinationsmitglied pro Sprachregion anwesend ist bzw. an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Vorstand wird einberufen durch das Präsidium oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.

(3)

Der Vorstand kann aus den aktiven Mitgliedern Ausschüsse bilden und bestimmte Aufgaben an diese delegieren. Diese Organe unterliegen der Kontrolle des Vorstands.

(4)

Der Vorstand kann eine externe Treuhandfirma mit der Finanzadministration (Buchhaltung etc.) beauftragen und / oder eine Geschäftsstelle einsetzen.

(5)

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- b) Vorbereitung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- d) Überwachung der Buchführung und der Geschäftsstelle.

(6)

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Konsensentscheid anzustreben. Das Präsidium bzw. die sitzungsleitende Person hat keinen Stichentscheid.

(7)

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und zeichnet zu dritt (je ein Koordinationsmitglied einer der drei Sprachregionen).

C. Revisionsstelle

(1)

Die Generalversammlung ernennt die Revisionsstelle für eine Amtszeit von einem Jahr, die verlängert werden kann. Die Revisionsstelle kann aus natürlichen oder juristischen Personen bestehen, die im Verein tätig sein können, aber nicht Mitglied des Vorstands oder Angestellte des Vereins sind.

(2)

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und eine Bilanz erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

(3)

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

Art. VII Statutenänderung und Auflösung

(1)

Für eine Statutenänderung bedarf es des einfachen Mehrs der stimmenden Mitglieder (VI./A./4.)

(2)

Für die Auflösung des Vereins bedarf es des Quorums von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art VIII. Inkrafttreten der Statuten

Diese geänderten Statuten wurden im Anschluss an die Informationsveranstaltung vom 18.03.2024 durch Online-Abstimmung mit Zustimmung aller Mitglieder genehmigt.

Teilrevisionen

1. Teilrevision: Genehmigung der überarbeiteten Gründungsstatuten im Anschluss an die Informationsveranstaltung vom 18.03.2024 durch Online-Abstimmung mit Zustimmung aller Mitglieder.